

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Staffelstein

vom 22.11.2018 i. d. Fassung vom 17.12.2025

Die Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch G zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Staffelstein erhebt für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine städtische Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 4 Gebührensätze

1. In den Obdachlosenunterkünften der Stadt Bad Staffelstein beträgt das monatliche Benutzungsentgelt pro eingewiesener Person inklusive aller anfallenden Betriebskosten nach der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung 200,00 €.
2. Für einzeln angemietete und als Obdachlosenunterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzern nach § 2 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Bad Staffelstein vom 24.05.2016 angeordnet wurde (Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnung an den Eigentümer (Vermieter) zu zahlenden Miete zuzüglich der monatlichen Vorauszahlung auf die Betriebskosten erhoben.
3. Das Benutzungsentgelt wird auf volle Europäische EURO aufgerundet.

§ 5 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf eines der Konten der Stadt Bad Staffelstein einzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Bad Staffelstein vom 24.05.2016 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 22.11.2018
Stadt Bad Staffelstein

K o h m a n n
Erster Bürgermeister